

Zusammenstellung der Beschlüsse

aus der öffentlichen Sitzung des Stadtrates

vom 17.10.2019

TOP 2	Bauanträge und -voranfragen
--------------	------------------------------------

TOP 2.1	Neubau einer landwirtschaftlichen Maschinenhalle Fl.Nr. 184, Aussiedlerhof "Am Büchelberg", Gemarkung Lebenhan BV-Nr. 95/2019
----------------	--

Beschluss:

Gegenstand des Bauantrages ist der Neubau einer landwirtschaftlichen Maschinenhalle (20,0 x 50,4 m, Höhe 7,79 m) in der süd-westlichen Grundstücksecke. Die westliche, südliche und östliche Gebäudeseite soll mit einer Stahltrapezblechverkleidung versehen werden. Zudem ist im östlichen Teil der Halle ein geschlossener Bereich mit einer Breite von ca. 12,5 m geplant. Der verbleibende Teil der Maschinenhalle ist nach Norden geöffnet.

Das Baugrundstück liegt im Außenbereich. Die planungsrechtliche Beurteilung des Bauvorhabens erfolgt daher nach § 35 BauGB. Bei dem Vorhaben handelt es sich um ein sogenanntes privilegiertes Vorhaben nach § 35 Abs. 1 Nr. 1 BauGB, da es einem landwirtschaftlichen Betrieb dient.

Des Weiteren plant der Bauherr die Auffüllung des bestehenden Geländes um bis zu 1,68 m.

Seitens der Stadt Bad Neustadt a. d. Saale bestehen gegenüber dem Vorhaben in bauplanungsrechtlicher Hinsicht keine grundsätzlichen Bedenken. Von daher wird dem Bauantrag seitens der Stadt zugestimmt.

Die Farbgebung der Außenverkleidung ist an die bereits bestehenden Hallen anzupassen.

Die Maschinenhalle ist zur freien Landschaft hin intensiv einzugrünen. Ein entsprechender detaillierter Begrünungsplan ist noch nachzureichen.

Das anfallende Dachflächenwasser soll über einen bestehenden Graben in den Bersbach eingeleitet werden. Da die Maßnahme im Außenbereich liegt, sind die technischen Details mit dem Landratsamt (Sachgebiet Wasserrecht) abzustimmen.

Weitere Erinnerungen bestehen nicht.

Das gemeindliche Einvernehmen gem. § 36 BauGB wird erteilt.

Abstimmungsergebnis:

Anwesend:	22
Ja-Stimmen:	22
Nein-Stimmen:	0
Persönlich beteiligt:	0

TOP 3	Vollzug des Baugesetzbuches (BauGB) - 6. Änderung des Bebauungsplanes "Salzburger Leite" - frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit sowie von Behörden und sonstigen Trägern öffentlicher Belange - Würdigung Abwägung der Stellungnahmen
--------------	--

Beschluss:

Die Anmerkungen zu:

- Zufahrten zu Gebäuden
- Zufahrtsstraßen und -wegen
- Stichstraßen und -wegen
- einspurig befahrbaren Straßen
- Planung und Ausführung der Wasserversorgungsanlagen
- Hydranten (Ober- und Unterflurhydranten)
- Abstände zwischen Bauten und Starkstromleitungen
- zweiten Flucht- und Rettungsweg

werden zur Kenntnis genommen. Die fachlichen Informationen und Empfehlungen werden an den Grundstückseigentümer zur Beachtung im Rahmen der Erschließungsplanung sowie im Rahmen der Erstellung des Bauantrags mit Brandschutznachweis weiter gegeben und um Berücksichtigung gebeten. Die Baueingabeplanung ist mit dem Kreisbrandrat abzustimmen.

Die Stadtwerke Bad Neustadt a. d. Saale haben zu der geforderten Löschwassermenge mitgeteilt, dass die 3 x 800 Liter pro Minute unter den Bedingungen bereitgestellt werden können, wenn der bestehende Oberflurhydrant auf der Leitung DN200 (Fußweg hinter dem Gebäude) weiter betrieben wird. Zusätzlich ist der aktuelle Hausanschluss zurück zu bauen und durch einen Neuanschluss aus dem Salzburgweg (DN125) im Bereich der bergseitigen Zufahrt zu errichten. Dabei wird auf der Hausanschlussleitung vor dem Eingang ein neuer Oberflurhydrant gesetzt. Des Weiteren ist der bestehende Unterflurhydrant im Salzburgweg weiter zu nutzen. Da die Maßnahmen dem Objektschutz dienen und bauliche Veränderungen damit einhergehen, liegt die Kostentragung hierfür beim Grundstückseigentümer.

Abstimmungsergebnis:

Anwesend:	23
Ja-Stimmen:	23
Nein-Stimmen:	0
Persönlich beteiligt:	0

2. Regierung von Mittelfranken, Luftamt Nordbayern, vom 29.07.2019

Beschluss:

Es wird zur Kenntnis genommen, dass keine Bedenken gegen die Planung mit der maximalen Bauhöhe von 278 m über NN (der nahe Dachlandeplatz für Rettungshubschrauber liegt auf 326 m über NN) bestehen. Die Einwirkung von Fluggeräuschen der Luftrettung ist bauseitig zu berücksichtigen.

Abstimmungsergebnis:

Anwesend:	23
Ja-Stimmen:	23
Nein-Stimmen:	0
Persönlich beteiligt:	0

3. Stellungnahme des Überlandwerk Rhön GmbH, vom 29.07.2019

Beschluss:

Es wird zur Kenntnis genommen, dass das Plangebiet der 6. Änderung des Bebauungsplans „Salzburger Leite“ im Bereich des Klinikstandortes der Rhön-Klinikum AG in der Gemarkung Bad Neuhaus nicht im Versorgungsgebiet der Überlandwerk Rhön GmbH liegt. Die Stadtwerke Bad Neustadt a. d. Saale wurden bereits am Verfahren beteiligt.

Abstimmungsergebnis:

Anwesend:	23
Ja-Stimmen:	23
Nein-Stimmen:	0
Persönlich beteiligt:	0

4. Stellungnahme des Amtes für Digitalisierung, Breitband und Vermessung vom 30.07.2019

Beschluss:

Der Plan und die Begründung werden von der Stadt Bad Neustadt a. d. Saale im pdf-Format zur Verfügung gestellt.

Abstimmungsergebnis:

Anwesend:	23
Ja-Stimmen:	23
Nein-Stimmen:	0
Persönlich beteiligt:	0

5. Stellungnahme des Abwasserverbandes Saale-Lauer vom 30.07.2019

Beschluss:

Die Anmerkungen zur abwassertechnischen Erschließung werden zur Kenntnis genommen und an den Antragsteller zur Überprüfung weitergegeben. Die hydraulischen Leistungsfähigkeiten des Oberflächen- und Schmutzwasserkanals sind durch den Antragsteller schnellst möglichst zu überrechnen. Eine Untersuchung im Zusammenhang mit der Erschließungsplanung wird als zu spät angesehen. Die Ergebnisse sind mit der Stadt und dem Abwasserverband Saale-Lauer zu erörtern. Im zukünftigen Bauantragsverfahren werden die Anschlussmöglichkeiten mit den Abwasserverband Saale-Lauer abgestimmt. Die Anmerkungen zum DWA-Merkblatt M162 werden zur Kenntnis ge-

nommen. Baumpflanzungen entlang abwassertechnischer Erschließungen sind nicht vorgesehen.

Abstimmungsergebnis:

Anwesend:	23
Ja-Stimmen:	23
Nein-Stimmen:	0
Persönlich beteiligt:	0

6. Stellungnahme der Wasserrechtsverwaltung, Landratsamt Rhön-Grabfeld vom 02.08.2019

Beschluss:

Es wird zur Kenntnis genommen, dass keine grundsätzlichen Bedenken gegen die 6. Änderung des Bebauungsplans „Salzburger Leite“ bestehen. Die Anmerkungen zu Überschwemmungs- und Trinkwassergebieten werden zur Kenntnis genommen und zur Beachtung an den Grundstückseigentümer weitergegeben. Es wird darauf hingewiesen, dass Angaben zum Heilquellenschutzgebiet bereits unter Punkt 7.0 der verbindlichen Festsetzungen enthalten sind. Ggf. erforderliche wasserrechtliche Gestattungen werden in Abstimmung mit dem Landratsamt Rhön-Grabfeld, Wasserrechtsverwaltung, in der Erschließungsplanung beantragt.

Abstimmungsergebnis:

Anwesend:	24
Ja-Stimmen:	24
Nein-Stimmen:	0
Persönlich beteiligt:	0

7. Stellungnahme des Brand- und Katastrophenschutzes, Regierung von Unterfranken vom 05.08.2019

Beschluss:

Die Anmerkungen zu:

- Ausstattung und Handlungsmöglichkeiten der gemeindlichen Feuerwehr,
- Sicherstellung des zweiten Rettungswegs für Gebäude, bei denen die Brüstung von zum Anleitern bestimmten Fenstern mehr als acht Metern über Geländeoberfläche liegt, oder falls nicht vorhanden - baulich über weitere Treppen (vgl. Art. 31 Abs. 3 Satz 1 BayBO),
- Einhaltung der Hilfsfrist nach Nr. 1.1 der Bekanntmachung über den Vollzug des Bayerischen Feuerwehrgesetzes,
- ausreichende Löschwasserversorgung,
- ausreichende Erschließung auch bei einem Feuerwehreinsatz,
- Wechselbeziehung zwischen dem Planungsbereich und anderen Gebieten hinsichtlich des Brandschutzes

werden zur Kenntnis genommen.

Die örtliche zuständige Brandschutzdienststelle wurde in Person des Kreisbrandrates am Verfahren beteiligt. Die Anmerkungen zu:

- Zufahrten zu Gebäuden
- Zufahrtsstraßen und -wegen
- Stichstraßen und -wegen
- einspurig befahrbaren Straßen
- Planung und Ausführung der Wasserversorgungsanlagen
- Hydranten (Ober- und Unterflurhydranten)
- Abstände zwischen Bauten und Starkstromleitungen
- zweiten Flucht- und Rettungsweg

werden zur Kenntnis genommen. Die fachlichen Informationen und Empfehlungen werden an den Grundstückseigentümer zur Beachtung im Rahmen der Erschließungsplanung sowie im Rahmen der Erstellung des Bauantrags mit Brandschutznachweis weiter gegeben und um Berücksichtigung gebeten. Die Baueingabeplanung ist mit dem Kreisbrandrat abzustimmen.

Das städtische Ordnungsamt, zuständig für die örtlichen Feuerwehren, bestätigt, dass die Feuerwehren Bad Neustadt a. d. Saale und Mühlbach die Einsatzbereitschaft abdecken können. Dies umfasst u. a. den Einsatz mit einem Drehleiterwagen, Rüstwagen und (schwerem) Atemschutz in Bad Neustadt a. d. Saale sowie einem Tragkraftspritzenfahrzeug der Freiwilligen Feuerwehr Mühlbach. Die Einhaltung der Hilfsfrist ist gewahrt.

Die Stadtwerke Bad Neustadt a. d. Saale haben zu der geforderten Löschwassermenge mitgeteilt, dass die 3 x 800 Liter pro Minute unter den Bedingungen bereitgestellt werden können, wenn der bestehende Oberflurhydrant auf der Leitung DN200 (Fußweg hinter dem Gebäude) weiter betrieben wird. Zusätzlich ist der aktuelle Hausanschluss zurück zu bauen und durch einen Neuanschluss aus dem Salzburgweg (DN125) im Bereich der bergseitigen Zufahrt zu errichten. Dabei wird auf der Hausanschlussleitung vor dem Eingang ein neuer Oberflurhydrant gesetzt. Des Weiteren ist der bestehende Unterflurhydrant im Salzburgweg weiter zu nutzen. Da die Maßnahmen dem Objektschutz dienen und bauliche Veränderungen damit einhergehen, liegt die Kostentragung hierfür beim Grundstückseigentümer.

Abstimmungsergebnis:

Anwesend:	24
Ja-Stimmen:	24
Nein-Stimmen:	0
Persönlich beteiligt:	0

8. Stellungnahme des Bayerischen Landesamt für Umwelt vom 05.08.2019

Beschluss:

Die Anmerkungen des Landesamts für Umwelt werden zur Kenntnis genommen. Die Rohstoffgeologie wird am weiteren Verfahren beteiligt und somit auch über die Standorte der Ausgleichsflächen unterrichtet. Die Untere Naturschutzbehörde (Stellungnahme vom 25.09.2019), Untere Immissionsschutzbehörde (Stellungnahme vom 03.09.2019) sowie das Wasserwirtschaftsamt Bad Kissingen (Stellungnahme vom 05.09.2019) wurden am Verfahren beteiligt.

Abstimmungsergebnis:

Anwesend:	24
Ja-Stimmen:	24
Nein-Stimmen:	0
Persönlich beteiligt:	0

9. Stellungnahme des Amtes für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten Bad Neustadt a. d. Saale vom 05.08.2019

Beschluss:

Bei den festgesetzten Grundstücken für die geplante Ersatzaufforstung handelt es sich um Flächenvorschläge des Amtes für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten (AELF) Bad Neustadt a. d. Saale / Bereich LANDWIRTSCHAFT. Die untere Naturschutzbehörde hat diesen Flächenvorschlägen zur Ersatzaufforstung zugestimmt.

Im Rahmen des Verfahrens sind jetzt konkrete Ersatzaufforstungsflächen festgesetzt, die mit dem AELF Bad Neustadt a. d. Saale und der unteren Naturschutzbehörde abgestimmt wurden. Einzelheiten zu der Ausgestaltung der Ersatzaufforstungsflächen (insbesondere Pflanzenarten) sind in den textlichen Festsetzungen enthalten.

Traubenkirsche wird aus der Artenliste gestrichen. Walnuss wird in der Artenliste ergänzt. Rotbuche und Hainbuche werden aus der Artenliste gestrichen. Winterlinde wird in der Artenliste durch Sommerlinde ersetzt.

Bei den textlichen Festsetzungen wird ergänzt, dass geeignete Maßnahmen gegen Verbiss durch Schalenwild vorzusehen sind, um eine gesicherte Forstkultur zu erreichen.

Das von Seiten des AELF mit der Festlegung, Begrüßungsmaßnahmen erst nach Abschluss der Baumaßnahmen umzusetzen, Einverständnis besteht, wird zur Kenntnis genommen.

Bei den textlichen Festsetzungen wird ergänzt, dass die Ersatzaufforstung (Ausgleichsmaßnahme A1) innerhalb einer Frist von 3 Jahren nach erfolgter Rodung vorzunehmen ist.

Bei den textlichen Festsetzungen wird ergänzt, dass während der festgesetzten Gewährleistungsfrist (5 Jahre) einmal jährlich gegen Ende der Vegetationszeit eine gemeinsame Begehung unter Teilnahme von Ausgleichspflichtigem, unterer Naturschutzbehörde, zuständigem Revierförster und/oder einem Vertreter des AELF Bad Neustadt a. d. Saale / Bereich FORSTEN durchzuführen ist.

Bei den festgesetzten Flächen für die geplante Ersatzaufforstung handelt es sich um Flächenvorschläge des AELF Bad Neustadt a. d. Saale / Bereich LANDWIRTSCHAFT. Die untere Naturschutzbehörde hat diesen Flächenvorschlägen zur Ersatzaufforstung zugestimmt. Die Flächen schließen an bestehenden Wald an.

Bei den textlichen Festsetzungen zur Maßnahme A1 (Ersatzaufforstung) wird ergänzt, dass das AELF Bad Neustadt a. d. Saale / Bereich FORSTEN bei der konkreten Planung zur Gestaltung der Forstkultur einzubeziehen ist.

Neben der Anpassung der textlichen Festsetzungen werden auch die Begründung sowie der Umweltbericht in den oben genannten Punkten berichtigt und ergänzt.

Abstimmungsergebnis:

Anwesend:	25
Ja-Stimmen:	25
Nein-Stimmen:	0
Persönlich beteiligt:	0

10. Stellungnahme der Höheren Landesplanungsbehörde, Regierung von Unterfranken vom 08.08.2019

11. Stellungnahme des Regionalen Planungsverband Main-Rhön vom 08.08.2019 (inhaltsgleich)

Beschluss:

Die Anmerkungen zur Beachtung von Zielen und Grundsätzen der Raumordnung, die im Bayerischen Landesplanungsgesetz (Art. 6 BayLplG), im Landesentwicklungsprogramm Bayern (LEP) und dem Regionalplan Main-Rhön (RP 3) festgesetzt sind, werden zur Kenntnis genommen und wurden entsprechend beachtet und berücksichtigt:

Die Planung trägt den Zielen und Grundsätzen 8.2 LEP (Gewährleistung und Sicherstellung einer flächendeckenden und bedarfsgerechten medizinischen Versorgung in allen Teilräumen sowie insbesondere des Angebotes mit Haus- und Fachärzten im ländlichen Raum) i. V. m. dem Ziel B V 2.2.3 RP 3 (Erhaltung und Schaffung weiterer Plätze für die stationäre Entwöhnung Suchtkranker in Bad Neustadt a. d. Saale) Rechnung.

Dieses Ziel der Raumordnung kann nur durch die Erweiterung des bestehenden Klinikstandortes erfüllt werden. Um die Erweiterung zu realisieren, ist eine Rodung angrenzender Waldbereiche zwingend erforderlich. Andernfalls wäre eine Aufgabe des derzeitigen Klinikstandortes und kompletter Neuerrichtung an einem anderen Standort erforderlich. Dies würde an anderer Stelle Grund und Boden in noch höherem Maße als bei der vorliegenden geplanten Erweiterung in Anspruch nehmen.

Bezüglich den Festlegungen 5.4.2 LEP und B IV 2.1 RP 3 (Erhalt, Sicherung und Verbesserung von Waldflächen und Waldfunktionen) wurde mit Schreiben vom 24.10.2018 beim Amt für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten (AELF) ein Antrag auf Erteilung einer Rodungserlaubnis gestellt. Dieser wurde vom AELF geprüft und mit Schreiben vom 29.11.2018 eine Rodungserlaubnis erteilt. Die Ermittlung der erforderlichen Fläche für Ersatzaufforstung ist im Umweltbericht zum Vorentwurf des Bebauungsplanes enthalten und wird im Entwurf des Bebauungsplanes festgesetzt.

Hinsichtlich Grundsatz B VIII 2.5. RP 3 wird darauf hingewiesen, dass Angaben zum Heilquellenschutzgebiet bereits unter Punkt 7.0 der verbindlichen Festsetzungen enthalten sind.

Die Bedenken gegen die Planung aufgrund der raumordnerischen Vorgaben können zurückgestellt werden, da die zuständigen Behörden der Forstwirtschaft (Stellungnahme vom 05.08.2019) und der Wasserwirtschaft (Stellungnahme des Wasserwirtschaftsamts vom 05.09.2019 sowie des Landratsamtes, Wasserrechtsverwaltung vom 02.08.2019) keine Einwendungen gegen die Planung hervorgebracht haben bzw. die

genannten Anmerkungen in den Entwurf des Bebauungsplanes mit Begründung und Umweltbericht eingearbeitet werden.

Nach Abschluss des Verfahrens wird der Bebauungsplan der Regierung von Unterfranken auf digitalem Wege zugestellt.

Abstimmungsergebnis:

Anwesend:	25
Ja-Stimmen:	24
Nein-Stimmen:	1
Persönlich beteiligt:	0

12. Stellungnahme des Gesundheitsamtes, Landratsamt Rhön-Grabfeld vom 09.08.2019

Beschluss:

Die Anmerkungen zu Bautätigkeiten innerhalb der jeweiligen Heilwasserschutzgebieten werden zur Kenntnis genommen. Sie sind im Rahmen der Bauausführung vom Antragsteller zu beachten. Es wird darauf hingewiesen, dass Angaben zum Heilquellenschutzgebiet bereits unter Punkt 7.0 der verbindlichen Festsetzungen enthalten sind.

Abstimmungsergebnis:

Anwesend:	25
Ja-Stimmen:	25
Nein-Stimmen:	0
Persönlich beteiligt:	0

13. Stellungnahme der PLEdoc GmbH für die Ferngas Service & Management GmbH & Co. KG vom 13.08.2019

Beschluss:

Es wird zur Kenntnis genommen, dass keine von der PLEdoc GmbH verwalteten Versorgungsanlagen der genannten Eigentümer bzw. Betreiber betroffen sind. Die PLEdoc GmbH wird am weiteren Verfahren beteiligt und über die Standorte der Ausgleichsflächen unterrichtet.

Abstimmungsergebnis:

Anwesend:	25
Ja-Stimmen:	25
Nein-Stimmen:	0
Persönlich beteiligt:	0

14. Stellungnahme des Bayerischen Landesamt für Denkmalpflege vom 26.08.2019

Beschluss:

Die Anmerkungen zu den denkmalpflegerischen Belangen werden zur Kenntnis genommen. Sie sind bereits im Bebauungsplan unter Punkt 1.0 des Kapitels V „Hinweise“ enthalten.

Abstimmungsergebnis:

Anwesend:	25
Ja-Stimmen:	25
Nein-Stimmen:	0
Persönlich beteiligt:	0

15. Stellungnahme der Bayernwerk Netz GmbH, vom 28.08.2019

Beschluss:

Es wird zur Kenntnis genommen, dass sich im Geltungsbereich des Bebauungsplans keine Strom-, Gas- und Nachrichtenleitungen der Bayernwerk Netz GmbH befinden und somit keine Einwände gegen die Änderung des Bebauungsplans bestehen. Die Bayernwerk Netz GmbH wird weiterhin am Verfahren beteiligt. Der örtliche Energieversorger wurde ebenfalls um Stellungnahme gebeten.

Abstimmungsergebnis:

Anwesend:	25
Ja-Stimmen:	25
Nein-Stimmen:	0
Persönlich beteiligt:	0

16. Stellungnahme der Stadtwerke Bad Neustadt a. d. Saale vom 02.09.2019

Beschluss:

Die Anmerkungen zu vorhandenen Versorgungsleitungen und zur Überbauung von Versorgungsleitungen werden zur Kenntnis genommen. Eine Abstimmung der Umverlegung oder Sicherung von Versorgungsleitungen wird im Rahmen der Erschließungsplanung zwischen dem Rhön-Klinikum AG und den Stadtwerken Bad Neustadt a. d. Saale vorgenommen.

Abstimmungsergebnis:

Anwesend:	25
Ja-Stimmen:	25
Nein-Stimmen:	0
Persönlich beteiligt:	0

17. Stellungnahme der Telekom Deutschland GmbH, vom 02.09.2019

Beschluss:

Es wird zur Kenntnis genommen, dass seitens der Deutsche Telekom Technik GmbH keine Einwände bestehen. Die Deutsche Telekom Technik GmbH wird weiterhin am Verfahren beteiligt.

Abstimmungsergebnis:

Anwesend:	25
Ja-Stimmen:	25
Nein-Stimmen:	0
Persönlich beteiligt:	0

18. Stellungnahme des Technischen Immissionsschutz, Landratsamt Rhön-Grabfeld vom 03.09.2019

Beschluss:

Die Anmerkungen zum Umweltbericht werden zur Kenntnis genommen. Die Umweltauswirkungen auf das Schutzgut Mensch umfassen ebenso Auswirkungen auf die Erholungsnutzung, wie auch Auswirkungen hinsichtlich Immissionsschutz.

Der Umweltbericht wird unter Punkt 2.1 (Schutzgut Mensch) in Anlehnung an die Begründung zum Bebauungsplan um Aussagen zum Thema Immissionsschutz ergänzt, dass die bestehende Einwirkung von Fluggeräuschen der Luftrettung am Rhön-Klinikum-Campus bauseitig zu berücksichtigen sind. Da mit dem Vorhaben nur geringfügige Erweiterungsflächen sowie ein geringfügiges Mehraufkommen an Pkw verbunden sind, ist mit keinen schädlichen Umweltauswirkungen zu rechnen, so dass gesunde Wohn- und Arbeitsverhältnisse gewährleistet sind.

Abstimmungsergebnis:

Anwesend:	25
Ja-Stimmen:	25
Nein-Stimmen:	0
Persönlich beteiligt:	0

19. Stellungnahme(n) der Höheren Naturschutzbehörde, Regierung von Unterfranken vom 05.09.2019, 01.10.2019, 07.10.2019

Beschluss:

Die mit den Naturschutzbehörden abgestimmten Vermeidungsmaßnahmen sind als textliche Festsetzungen im Bebauungsplan enthalten. Insbesondere wird eine Ökologische Baubegleitung zur Kontrolle und fachgutachterlichen Bestätigung der fachgerechten Umsetzung der Maßnahmen V 6 und V 7 festgesetzt.

Zu 2.1:

Für die Änderung des Bebauungsplans erfolgte eine intensive Vorabstimmung mit der unteren Naturschutzbehörde, insbesondere in Bezug auf artenschutzrechtliche Aspekte. Die Untere Naturschutzbehörde hat im Rahmen der Vorabstimmung bestätigt, dass unter Berücksichtigung der im Bebauungsplan festzusetzenden artenschutzrechtlich veranlassten Vermeidungsmaßnahmen das Eintreten von Verbotstatbeständen nach § 44 Abs. 1 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG mit hinreichender Gewissheit ausgeschlossen werden kann.

Zu 2.2:

Wird zur Kenntnis genommen.

Zu 2.3:

Die Untere Naturschutzbehörde hat im Rahmen der Vorabstimmung bestätigt, dass eine Betroffenheit von Waldbiotopen nicht zu erwarten ist.

Zu 3:

Die Maßnahmen V 6 und V 7 werden ergänzt (siehe Punkte 3.1.1, 3.1.2 und 3.2).

Zu 3.1.1:

Ergänzung der Maßnahme V 6:

Bei der Maßnahme V 6 wird ergänzt, dass Haselmauskästen am Waldrand aufzuhängen sind, deren Anzahl und Standorte mit der unteren Naturschutzbehörde abzustimmen sind. Die fachgerechte Aufhängung ist im Rahmen der Ökologischen Baubegleitung zu kontrollieren und zu dokumentieren. Die Haselmauskästen sind jährlich zwischen Dezember und Ende Februar zu reinigen und auf Nutzung zu überprüfen. Das Ergebnis ist kastenbezogen zu dokumentieren und ein Bericht der unteren Naturschutzbehörde und der höheren Naturschutzbehörde jeweils bis zum 30.11. vorzulegen. Die Kontrollen, Dokumentationen sowie Reinigungen sind durch den Grundstückseigentümer unaufgefordert zu erfüllen.

Ergänzung der Maßnahme V 7:

Bei der Maßnahme V 7 wird ergänzt, dass im Rahmen der Ökologischen Baubegleitung die Gestaltung des Waldrandes als Futtersaum für Haselmäuse zu prüfen und zu bestätigen ist.

Zu 3.1.2:

Ergänzung der Maßnahme V 6:

Bei der Maßnahme V 6 wird ergänzt, dass 8 Fledermauskästen aufzuhängen und 16 Habitatbäume aus der forstwirtschaftlichen Nutzung zu nehmen und dauerhaft zu sichern sind. Die Hinweise der höheren Naturschutzbehörde hierzu werden ergänzt.

Die Hinweise der höheren Naturschutzbehörde zu den Fledermauskästen werden bei den textlichen Festsetzungen zu Maßnahme V 6 ergänzt. Die Standorte der Kästen und die Habitatbäume sind durch eine Ökologische Baubegleitung auszuwählen und mit der unteren Naturschutzbehörde abzustimmen.

Zu 3.2:

Bei der Maßnahme V 6 wird ergänzt, dass die Standorte (Hangplätze) für die Nistkästen mit der unteren Naturschutzbehörde abzustimmen sind und dass verschiedene Modelle an Nisthilfen (Halbhöhlen und Nisthöhlen mit verschiedenen großen Einflugöffnungen) verteilt aufzuhängen sind. Die Brutkästen sind einmal jährlich außerhalb der Brutzeit zu reinigen.

Zu 4:

Zur Sicherstellung der fachgerechten Durchführung der Vermeidungsmaßnahmen V 6 und V 7 wird eine Ökologische Baubegleitung eingesetzt, die die Umsetzung der Maßnahmen begleitet, überprüft und dokumentiert. Die von der höheren Naturschutzbehörde genannten Hinweise zum aus-der-Nutzung-nehmen von Habitatbäumen und dem Aufhängen von Fledermauskästen werden beachtet. Die Brutkästen für Brutvögel sind einmal jährlich zwischen Oktober und Februar zu reinigen. Die Fledermauskästen und auch die Haselmauskästen sind einmal im Jahr zu reinigen und zu kontrollieren. Das Ergebnis muss kastenbezogen dokumentiert werden, der Bericht ist jährlich bis zum 30.11. der unteren Naturschutzbehörde und der höheren Naturschutzbehörde der Regierung von Unterfranken vorzulegen. Die genannten Anforderungen sind durch den Grundstückseigentümer unaufgefordert zu erfüllen und nachzuweisen.

Die textlichen Festsetzungen werden dementsprechend ergänzt.

Abstimmungsergebnis:

Anwesend:	25
Ja-Stimmen:	25
Nein-Stimmen:	0
Persönlich beteiligt:	0

20. Stellungnahme des Wasserwirtschaftsamtes Bad Kissingen vom 05.09.2019

Beschluss:

Die Anmerkungen zu:

1. Grundwasser- und Bodenschutz, Altlasten
 2. Oberflächengewässern und Überschwemmungsgebieten
 3. Wasserversorgung
 4. Abwasserentsorgung und Gewässerschutz
- werden zur Kenntnis genommen.

Die Punkte 1.1 (Allgemeiner Grundwasserschutz), 1.3 (Altlasten und vorsorgender Bodenschutz) 2.3 (Starkregenereignisse und Sturzfluten) sowie 4.0 (Abwasserentsorgung und Gewässerschutz) werden im Rahmen der Erschließungsplanung und Bauausführung entsprechend beachtet. Ggf. erforderliche wasserrechtliche Gestattungen werden in Abstimmung mit dem Landratsamt Rhön-Grabfeld, Wasserrechtsverwaltung, in der Erschließungsplanung beantragt.

Die Stadtwerke Bad Neustadt a. d. Saale haben zu der geforderten Löschwassermenge mitgeteilt, dass die 3 x 800 Liter pro Minute unter den Bedingungen bereitgestellt werden können, wenn der bestehende Oberflurhydrant auf der Leitung DN200 (Fußweg hinter dem Gebäude) weiter betrieben wird. Zusätzlich ist der aktuelle Hausanschluss zurück zu bauen und durch einen Neuanschluss aus dem Salzburgweg (DN125) im Bereich der bergseitigen Zufahrt zu errichten. Dabei wird auf der Hausanschlussleitung vor dem Eingang ein neuer Oberflurhydrant gesetzt. Des Weiteren ist der bestehende Unterflurhydrant im Salzburgweg weiter zu nutzen. Da die Maßnahmen dem Objektschutz dienen und bauliche Veränderungen damit einhergehen, liegt die Kostentragung hierfür beim Grundstückseigentümer.

Abstimmungsergebnis:

Anwesend: 25
Ja-Stimmen: 25
Nein-Stimmen: 0
Persönlich beteiligt: 0

21. Stellungnahme des Landratsamtes Rhön-Grabfeld, Untere Naturschutzbehörde, vom 25.09.2019

Beschluss:

Es wird zur Kenntnis genommen, dass seitens der Unteren Naturschutzbehörde aufgrund der erfolgten Vorabstimmung keine Einwendungen bestehen und die Behörde über die Ergänzungen und Hinweise aus Sicht des Artenschutzes eine ausreichende Information erfolgte.

Abstimmungsergebnis:

Anwesend: 25
Ja-Stimmen: 25
Nein-Stimmen: 0
Persönlich beteiligt: 0

TOP 4 Neubau eines Gehwegs zwischen „Alter Bahnweg“ und „Hauptstraße“ im Stadtteil Brendlorenzen einschließlich der Erneuerung von Ver- und Entsorgungsleitungen – Ermächtigung des 1. Vorsitzenden zur Auftragsvergabe der Bauleistungen

Beschluss:

Der Stadtrat der Stadt Bad Neustadt a. d. Saale ermächtigt den Vorsitzenden den Auftrag für die Bauarbeiten für den Neubau eines Gehwegs zwischen dem „Alten Bahnweg“ und der „Hauptstraße“ sowie der Verlegung von Ver- und Entsorgungsleitungen zu.

Die fehlenden Haushaltsmittel sind im kommenden Jahr zur Verfügung zu stellen.,

Abstimmungsergebnis:

Anwesend: 25
Ja-Stimmen: 25
Nein-Stimmen: 0
Persönlich beteiligt: 0

TOP 5	Bestätigung zur Wahl des Kommandanten Stellvertreter der Feuerwehr Brendlorenzen
--------------	---

Beschluss:

Der Stadtrat bestätigt die Wahl von Herrn Michael Mölter zum stellvertretenden Kommandanten. Die Bestätigung erfolgt unter der auflösenden Bedingung, dass Herr Mölter den Nachweis über den erfolgreichen Besuch des erforderlichen Lehrgangs des Leiters einer Feuerwehr innerhalb einer Frist von einem Jahr vorlegen wird.

Abstimmungsergebnis:

Anwesend:	25
Ja-Stimmen:	25
Nein-Stimmen:	0
Persönlich beteiligt:	0

TOP 6	Glasfasererschließung des Rathauses und des Bildhäuser Hofes im Rahmen der bayerischen Fördermaßnahme nach der Landesrichtlinie für den Glasfaserausbau für Schulen, Krankenhäuser und Rathäuser
--------------	---

Beschluss:

Der Stadtrat beschließt, den FttH-Glasfaseranschluss des Rathauses und des Bildhäuser Hofes unter den Bedingungen der Richtlinie zur Förderung von Glasfaseranschlüssen und WLAN für öffentliche Schulen, Plankrankenhäuser und Rathäuser den FttH-Glasfaseranschluss herstellen zu lassen.

Die Kosten belaufen sich voraussichtlich auf 59.500 € brutto zuzüglich der Kosten für die Verfahrensbegleitung in Höhe von 3.094,00 € brutto. Bei einer Förderung von 50.000 € beträgt der Eigenanteil der Stadt somit 12.594,00 €. Die entsprechenden Beträge sind in den Haushalt 2020 bzw. in die Finanzplanung der Stadt einzustellen.

Abstimmungsergebnis:

Anwesend:	25
Ja-Stimmen:	25
Nein-Stimmen:	0
Persönlich beteiligt:	0

TOP 7	Abschluss einer Zweckvereinbarung über die Zusammenarbeit mit der Stadt Mellrichstadt auf dem Gebiet des Archivwesens
--------------	--

Beschluss:

Die Stadt Bad Neustadt a.d. Saale schließt mit der Stadt Mellrichstadt eine Zweckvereinbarung über die interkommunale Zusammenarbeit auf dem Gebiet des Archivwesens ab. Die entsprechende Zweckvereinbarung ist Bestandteil des Beschlusses und liegt dem Protokoll als Anlage bei.

Abstimmungsergebnis:

Anwesend:	25
Ja-Stimmen:	25

Nein-Stimmen: 0
Persönlich beteiligt: 0

TOP 8 Einführung eines kommunalen Ordnungsdienstes

Beschluss:

Der Stadtrat beschließt die Einführung eines kommunalen Ordnungsdienstes ab dem Jahr 2020.

Abstimmungsergebnis:

Anwesend: 25
Ja-Stimmen: 23
Nein-Stimmen: 2
Persönlich beteiligt: 0